

**Ordnung  
der Deutschen Gesellschaft für Sprachwissenschaft  
zur Vergabe der  
Wilhelm von Humboldt-Preise für Sprachwissenschaft**

So beschlossen von Vorstand und Beirat am 23.2.2016 in Konstanz

§1 Preise

Die DGfS verleiht zwei Preise für außergewöhnliche Leistungen in der Sprachwissenschaft.

1. Wilhelm-von-Humboldt-Preis für das Lebenswerk

Der Preis ist dotiert mit 2000 Euro. Er wird alle zwei Jahre (in geraden Jahren) vergeben. Mit dem Preis für das Lebenswerk werden Kolleginnen und Kollegen prämiert, deren Werk die Entwicklung der Sprachwissenschaft in Deutschland und darüber hinaus über Jahrzehnte wesentlich geprägt hat.

2. Wilhelm-von-Humboldt-Preis für den wissenschaftlichen Nachwuchs

Der Preis ist dotiert mit 2000 Euro. Er wird jährlich verliehen. Der Nachwuchspreis wird an Sprachwissenschaftler/innen verliehen, die eine herausragende Dissertation im Bereich der Sprachwissenschaft verfasst haben.

§ 2 Jury

1. Die Preisträger/innen werden von einer Jury bestimmt. Ihr gehören an:

- Der/die Vorsitzende der DGfS
- Der/die stellvertretende Vorsitzende der DGfS
- Vier weitere gewählte Mitglieder. Sie werden durch die Mitgliederversammlung in geheimer Wahl bestimmt. Vorschläge für die Wahl sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung geeignete Kandidat/inn/en zur Wahl vor.

2. Die gewählten Mitglieder der Jury werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Scheidet ein gewähltes Mitglied der Jury vorzeitig aus, findet auf der darauf folgenden Mitgliederversammlung der DGfS eine Nachwahl für den freigewordenen Platz in der Jury statt.

3. Der/die Vorsitzende der DGfS koordiniert die Arbeit der Jury und leitet die Sitzungen der Jury.

### § 3 Verfahren Preis für das Lebenswerk

1. Vorschlagsrecht für den Preis für das Lebenswerk haben die Mitglieder der Jury.
2. Die Jury bestimmt den Preisträger. Ist kein Einvernehmen zu erzielen, wird der Preisträger/die Preisträgerin in geheimer Abstimmung ermittelt. Preisträger/innen müssen die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Jury auf sich vereinigen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden der DGfS.

### § 4 Verfahren Preis für den wissenschaftlichen Nachwuchs

1. Jedes DGfS-Mitglied hat Vorschlagsrecht. Vorschläge werden an den/die 1. Vorsitzende/n der DGfS gerichtet, der/die sie an die Jury weiterleitet.

2. Es können vorgeschlagen werden:

- Nachwuchswissenschaftler/innen, die in einem Zeitraum von 24 Monaten vor dem jeweiligen Stichtag ihr Promotionsverfahren in Deutschland abgeschlossen haben.
- Deutsche Nachwuchswissenschaftler/innen, die im Ausland in einem Zeitraum von 24 Monaten vor dem jeweiligen Stichtag ihr Promotionsverfahren abgeschlossen haben.

Abweichend von den beiden genannten Voraussetzungen (d.h. Promotion in Deutschland oder Promotion einer/eines Deutschen) kann ausnahmsweise ein enger Bezug zur DGfS als Voraussetzung ausreichen, z.B. dadurch dass die Betreuung der Arbeit durch DGfS-Mitglieder erfolgte. Die Entscheidung darüber, ob ein solcher Bezug vorliegt, trifft die Jury auf der Basis der eingereichten Unterlagen.

3. Selbstanträge dürfen nicht gestellt werden. Die Preisträger/innen müssen keine DGfS-Mitglieder sein.

4. Ein Vorschlag muss folgende Informationen enthalten:

- Namen, Adresse und E-Mail-Adresse der/des Vorgeschlagenen
- Titel der Dissertation
- Datum des Abschlusses des Promotionsverfahrens
- Die Dissertation als pdf-Datei
- Die Gutachten zur Dissertation
- Eine kurze (einseitige) Stellungnahme des Vorschlagenden, aus der hervorgeht, weshalb die Dissertation den Preis in besonderer Weise verdient.

5. Vorschläge für den Nachwuchspreis müssen bis zum 1. Oktober eines Jahres beim/bei der 1. Vorsitzenden eingegangen sein. Eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen ergeht im Juni-Mitgliederrundbrief und erfolgt

zusätzlich per E-Mail Anfang September jedes Jahres. Zuständig für die Bekanntmachung ist der/die Stellvertretende Vorsitzende.

6. Nach Prüfung der eingereichten Vorschläge bestimmt die Jury die Preisträger/-innen aus den eingegangenen Vorschlägen. Ist kein Einvernehmen zu erzielen, wird der Preisträger/die Preisträgerin in geheimer Abstimmung ermittelt. Preisträger/-innen müssen die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Jury auf sich vereinigen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden der DGfS.

#### § 5 Bekanntgabe und Preisverleihung

1. Die Preisträger/-innen sollen bis 31. Januar ermittelt sein. Die Preisträger/-innen sind unverzüglich durch den/die Vorsitzende der DGfS zu benachrichtigen. Die Preisträger/-innen werden durch den Pressesprecher in geeigneter Weise bekanntgegeben. Die Bekanntgabe erfolgt zusammen mit einer kurzen Laudatio.

2. Die Preisverleihung findet im Rahmen der Jahrestagung der DGfS statt.

#### **Anhang**

Die vier gewählten Mitglieder der Jury (Stand November 2015) lauten

Manfred Krifka (Amtszeit bis MV 2017)

Jürgen Lernerz (Amtszeit bis MV 2017)

Richard Wiese (Amtszeit bis MV 2017)

Judith Meinschäfer (Amtszeit bis MV 2018)